



24. Jahrgang, Nr. 7 vom 16. September 2014, S. 2

Philosophische Fakultät I

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor-Studienprogramm Kunstgeschichte (60, 90, 120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 13.08.2014

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8; 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 25.09.2013 (ABl. 2013, Nr. 11, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Kunstgeschichte (60, 90 und 120 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Kunstgeschichte (60, 90 und 120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 12.07.2006 (ABl. 2007, Nr. 5, S. 20) wird wie folgt geändert:

(1) § 5 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„§ 5

Zulassung zum Studium

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium (ABStPOBM) verfügt.“

(2) § 7 wird um folgender neuen Abs. 3 ergänzt:

„(3) Bei der Kombination mit dem Bachelorstudienprogramm „Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients (60 und 90 LP)“ entfällt in diesen Studienprogrammen die Möglichkeit „Grundlagen der Kunstgeschichte II“ als Wahlpflichtmodul zu belegen. Es muss an dieser Stelle ein anderes Modul des entsprechenden Wahlbereichs belegt werden.“

(3) § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wortlaut „zu dieser Ordnung“ folgender Wortlaut ergänzt:

„in Verbindung mit den jeweiligen Modulbeschreibungen“

b) Abs. 5 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„(5) Ein Auslandsemester wird insbesondere im 120er Studienprogramm dringend empfohlen. Es sollte vor Beginn des Auslandssemesters eine Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning Agreement) abgeschlossen werden, diese sichert die Anerkennung der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ab. Zur Vorbereitung sollte frühzeitig die Studienberatung in Anspruch genommen werden.“

(4) § 9 Abs. 4 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„(4) Das im Rahmen des Praktikum-Moduls absolvierte Praktikum darf nicht identisch sein mit dem im Rahmen des ASQ-Moduls „Auslandspraktikum“ absolvierten. Dauert ein Auslandspraktikum so lange, dass seine Gesamtdauer den zeitlichen Vorgaben des Praktikum-Moduls und darüber hinaus zusätzlich denen des ASQ-Moduls „Auslandspraktikum“ entspricht, so kann mit dem Einverständnis des zuständigen Studien- und Prüfungsausschusses das gleiche Praktikum anteilig für beide Module angerechnet werden; über die Modalitäten entscheidet der Ausschuss.“

(5) § 12 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„§ 12

Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen, Studienleistungen und Modulvorleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- Mündliche Prüfung. Verbale Überprüfung des Lehrstoffs am Ende von Lehrveranstaltungen. Sie dauert in der Regel 15 Minuten, hingegen im „Bachelormodul“, vergleiche dazu § 15 Abs. 5, 30 Minuten;
- Schriftliche Ausarbeitung. Eine im Anschluss an einen mündlichen Vortrag schriftlich fixierte Arbeit von max. 5 (Kurzreferat) bzw. 10 Seiten (Referat);
- Hausarbeit. Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von max. 20 Seiten;
- Klausur. Eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer;
- Praktikumsbericht. Eine Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss von max. 5 Seiten;
- Bachelorarbeit. Näheres dazu unter § 15.

(2) Formen von Studienleistungen und Modulvorleistungen sind:

- Kurzreferat. Ein mündlicher Vortrag von max. 15 Minuten während einer Lehrveranstaltung oder Exkursion;
- Referat. Ein mündlicher Vortrag von 30 bis 60 Minuten während einer Lehrveranstaltung;
- Stundenprotokoll. Eine inhaltliche Zusammenfassung von in der Regel 2-4 Seiten;
- Thesenpapier. Eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel 2-4 Seiten;

(3) Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Modulleistung oder Modulteilleistung findet spätestens im folgenden Semester, die zweite Wiederholung spätestens im übernächsten Semester statt.

(4) Gemäß §§ 14 Abs. 8 ABStPOBM ist innerhalb des Studiengangs bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

(5) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.“

(6) § 13 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„§ 13

Anmeldung zum Modul, zur Modulteilleistung und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt bzw. über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm immatrikuliert ist.

(4) Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulleistung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.“

(7) § 14 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen; in Satz 4 (alt) wird das Wort „regelt“ ersetzt durch folgenden Wortlaut:

„sowie die Amtszeit der Mitglieder ergeben sich aus“

(8) § 15 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Bachelorarbeit ist obligatorisch; sie bildet zusammen mit der mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten und soll zeigen, dass die bzw. der Studierende ein Problem aus dem Bereich der Kunstgeschichte selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Das Thema der Abschlussarbeit wird vom Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt 3 Monate.“

(9) Die Anlage „Studienprogrammübersicht“ wird geändert und erhält folgende Fassung:

**„Anlage (gemäß § 8)
Studienprogrammübersicht für die Bachelor-Studienprogramme Kunstgeschichte (60, 90 und 120 LP)**

Studienprogrammübersicht BA Kunstgeschichte 60 LP

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Anfangssemester</i>
Pflichtmodule								
Architekturgeschichte I	Nein	3	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit	5/60	3.
Architekturgeschichte II	Nein	3	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit	5/60	4.
Bildende Kunst I	Nein	3	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit	5/60	5.
Bildende Kunst II	Nein	3	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit	5/60	5.
Grundlagen der Kunstgeschichte I	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche	5/60	1.

						Ausarbeitung oder Hausarbeit		
Grundlagen der Kunstgeschichte II	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit	5/60	2.
Kunstgeschichte der Moderne und Gegenwart	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit	5/60	3.
Kunstgeschichte der Neuzeit	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit	5/60	2.
Kunstgeschichte des Mittelalters	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	1.

						oder schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit		
Regionale Kunstgeschichte	Nein	3	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung g Seminar	5/60	4.
Wahlpflichtmodule								
Themen der Kunstgeschichte (1 aus 3 - 10 LP)								
Themen der Kunstgeschichte I	Nein	4	10	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung g oder Hausarbeit	10/60	6.
Themen der Kunstgeschichte II	Nein	4	10	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung g oder Hausarbeit	10/60	6.
Themen der Kunstgeschichte III	Nein	4	10	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung g oder Hausarbeit	10/60	6.

Studienprogrammübersicht BA Kunstgeschichte 90 LP

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzung</i>	<i>Kontakt- studium (SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- leistung</i>	<i>Modulvor- leistung</i>	<i>Modul- leistung</i>	<i>Anteil an Abschluss- note</i>	<i>Empfehlung Anfangs- semester</i>
Pflichtmodule								
Architekturgeschichte I	Nein	3	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung	5/75	3.

						g oder Hausarbeit		
Architekturgeschichte II	Nein	3	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit	5/75	4.
Bildende Kunst I	Nein	3	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit	5/75	3.
Bildende Kunst II	Nein	3	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit	5/75	5.
Grundlagen der Kunstgeschichte I	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit	5/75	1.
Grundlagen der Kunstgeschichte II	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit	5/75	2.
Kunstgeschichte der Moderne und Gegenwart	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder	5/75	3.

						mündliche Prüfung oder schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit		
Kunstgeschichte der Neuzeit	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit	5/75	2.
Kunstgeschichte des Mittelalters	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit	5/75	1.
Praktikum in der Kunstgeschichte	Nein	0	10	Nein	Nein	Praktikumsbericht und Praktikumsnachweis	-	5.
Propädeutikum der Kunstgeschichte (FSQ I) (FSQ-Modul)	Nein	3	5	Ja	Nein	schriftl. Ausarbeitung oder Klausur	5/75	1.
Regionale Kunstgeschichte	Nein	3	5	Ja	Nein	schriftliche	5/75	2.

						Ausarbeitung g Seminar		
Wahlpflichtmodule (Es sind zwei Module zu belegen)								
Themen der Kunstgeschichte I	Nein	4	10	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit	10/75	4.
Themen der Kunstgeschichte II	Nein	4	10	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit	10/75	4.
Themen der Kunstgeschichte III	Nein	4	10	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit	10/75	4.
Bachelormodul (Kunstgeschichte90 PO 106)	Nein	0	10	Nein	Nein	Bachelorarb eit; mündliche Prüfung	10/75	6.
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ): Wahl von 1 ASQ-Modulen (5 LP)								
ASQ I		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/75	

Studienprogrammübersicht BA Kunstgeschichte 120 LP

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzung</i>	<i>Kontakt- studium (SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- leistung</i>	<i>Modulvor- leistung</i>	<i>Modul- leistung</i>	<i>Anteil an Abschluss- note</i>	<i>Empfehlung Anfangs- semester</i>
Pflichtmodule								
Architekturgeschichte I	Nein	3	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung	5/100	3.

						g oder Hausarbeit		
Architekturgeschichte II	Nein	3	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit	5/100	4.
Bachelorarbeit (Kunstgeschichte 120 PO 106)	Nein	0	10	Nein	Nein	Bachelorarbeit; mündliche Prüfung	10/100	6.
Bildende Kunst I	Nein	3	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit	5/100	3.
Bildende Kunst II	Nein	3	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit	5/100	5.
Grundlagen der Kunstgeschichte I	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit	5/100	1.
Grundlagen der Kunstgeschichte II	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Ausarbeitung	5/100	2.

						g oder Hausarbeit		
Kunstgeschichte der Moderne und Gegenwart	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit	5/100	3.
Kunstgeschichte der Neuzeit	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit	5/100	2.
Kunstgeschichte des Mittelalters	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit	5/100	1.
Praktikum in der Kunstgeschichte	Nein	0	10	Nein	Nein	Praktikumsbericht und Praktikumsnachweis	-	6.
Propädeutikum der Kunstgeschichte	Nein	3	5	Ja	Nein	schriftl.	5/100	1.

(FSQ I) (FSQ-Modul)						Ausarbeitung g oder Klausur		
Regionale Kunstgeschichte	Nein	3	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung g Seminar	5/100	2.
Techniken der Kunstgeschichte (FSQ II) (FSQ-Modul)	Nein	3	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung g	5/100	2.
Themen der Kunstgeschichte I	Nein	4	10	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung g oder Hausarbeit	10/100	4.
Themen der Kunstgeschichte II	Nein	4	10	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung g oder Hausarbeit	10/100	5.
Themen der Kunstgeschichte III	Nein	4	10	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung g oder Hausarbeit	10/100	5.
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ): Wahl von 2 ASQ-Modulen (10 LP)								
ASQ I		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/100	
ASQ II		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/100	

Artikel II

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 ihr Studium in diesem Studienprogramm im ersten Fachsemester aufnehmen.

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Studium befinden, können durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt die Wirksamkeit dieser Ordnung für sich beantragen.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsratsrat der Philosophischen Fakultät I am 13.08.2014 beschlossen; der Rektor hat diese Ordnung genehmigt am 29.08.2014.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2014/2015 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 29. August 2014

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor